
STADT WERTINGEN



Landkreis Dillingen an der Donau

17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES für den Bereich des Bebauungsplanes „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“

**A) PLANZEICHNUNG
B) BEGRÜNDUNG
MIT C) UMWELTBERICHT**

Fassung vom 19.11.2025

OPLA
Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 24068
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG	3
VERFAHRENSVERMERKE	5
B) BEGRÜNDUNG	6
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	6
2. Beschreibung des Planbereiches	6
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
4. Übergeordnete Planungen	9
5. Umweltbelange.....	14
6. Planungskonzept	14
C) UMWELTBERICHT	15

A) PLANZEICHNUNG

1.1 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan vom 11.09.2000 mit Änderungsbereich (M 1:5.000)

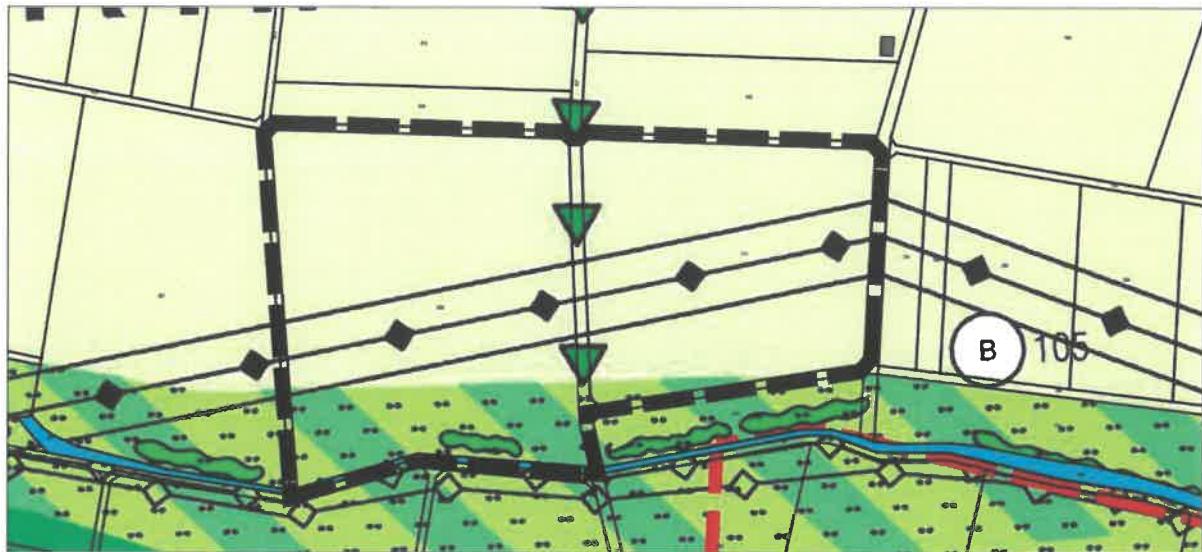


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich

1.2 17. Änderung des Flächennutzungsplans - „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ (M 1:5.000)

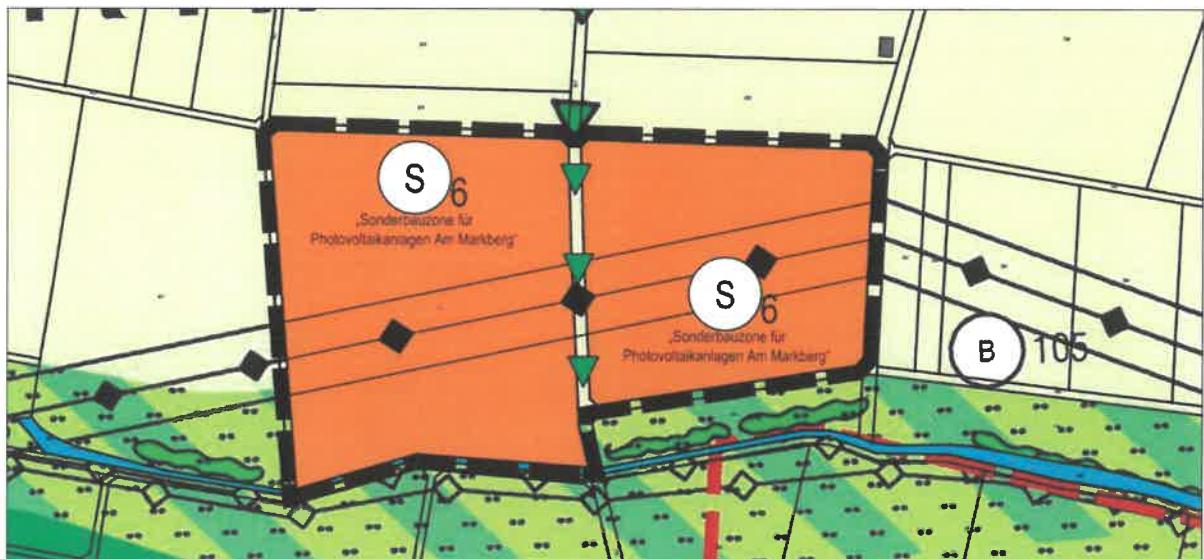


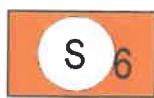
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung der 17. Flächennutzungsplanänderung

1.3 Zeichenerklärung

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Wertingen.

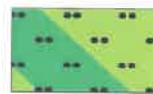


Bereich der 17. Änderung

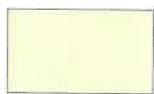
Grünvernetzung und
Flurdurchgrünung

Sondergebiete

- SO 6 „Sonderbauzone für
Photovoltaikanlagen Am
Markberg“



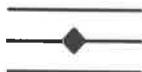
Fläche mit besonderer ökologischer,
orts- und landschaftsgestalterischer
Bedeutung / Talraum von Bebauung
und Aufforstung freizuhalten.



Fläche für die Landwirtschaft



Busch- und Baumgruppe



Oberirdische
Hauptversorgungsleitung
mit Schutzzone



Biotopt

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.10.2023 die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.09.2024 hat in der Zeit vom 17.10.2024 bis 19.11.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.09.2024 hat in der Zeit vom 17.10.2024 bis 19.11.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.10.2025 beteiligt.
5. Der Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2025 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.10.2025 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Wertingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 19.11.2025 die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.11.2025 festgestellt.

Wertingen, den 10.12.2025



Willy Lehmeier, Erster Bürgermeister

(Siegel)



7. Das Landratsamt hat die 17. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

siehe Rückseite

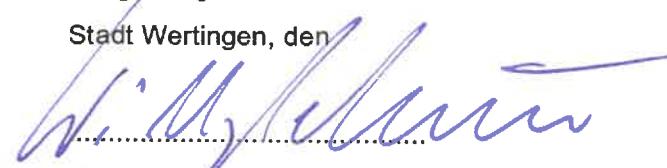


Landratsamt Dillingen a. d. Donau

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Stadt Wertingen, den



Willy Lehmeier, Erster Bürgermeister

(Siegel)



9. Die Erteilung der Genehmigung der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde am 29.01.2026 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Wertingen, den



Willy Lehmeier, Erster Bürgermeister

(Siegel)



B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Wertingen möchte mit der Baurechtschaffung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage eine nachhaltige Energiegewinnung unterstützen und somit einen positiven Beitrag zum Klimawandel leisten. Die Stadt handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern, nachdem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)). Die Stadt entspricht mit diesem Vorhaben zudem den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneten Gemeindebereichen.

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEGs) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *übergagendes öffentliche Interesse* hervor, welche zudem der *öffentlichen Sicherheit dienen*.

Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind.

Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 7,4 ha umfassende Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebietsfläche) geschaffen werden. Die Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 10 Megawattpeak (Mwp).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von insgesamt ca. 8,0 ha. Der Teilbereich ist dem Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ zugeordnet. Die Änderungsbereiche werden im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 8,0 ha und beinhaltet vollständig die Flurnummern 834 und 836 sowie Teilflächen der Flurnummern 827.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Wertingen.

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld



Abbildung 3: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Im Osten durch einen landwirtschaftlich genutzten Feldweg, der an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließt.
- Im Süden durch grabenbegleitende Gehölzstrukturen und einen landwirtschaftlich genutzten Feldweg, der ebenfalls an landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließt.
- Im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Plangebiet befindet sich an einem leicht ansteigenden Hang, der von Nordwesten nach Südosten leicht abfällt. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Nordwesten auf etwa 462 m ü. NHN. Das Gelände fällt in Richtung Südosten auf ca. 435 m ü. NHN hin ab.

Die unbebaute Fläche stellt sich derzeit als intensive landwirtschaftliche Ackernutzung dar und ist frei von Gehölzstrukturen und Bäumen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine kartierten Biotope oder Ökoflächen. Von Süden her wird das Gebiet durch grabenbegleitende Gehölzstruktur eingegrünt. Diese verläuft weiter in Richtung Osten.



Abbildung 4: Luftbild vom Plangebiet mit Höhenlinien, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Verfahren

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Regel verfahrensfrei, d. h. sie können ohne Baugenehmigung errichtet werden, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und wenn sie den Festsetzungen der jeweiligen Satzung entsprechen.

Als Voraussetzung für die Errichtung der Anlage im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

3.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wertingen ist das Plangebiet primär als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Bereich wird als Fläche mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung ausgewiesen. Dieser Bereich wird

jedoch ebenfalls für die Landwirtschaft genutzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

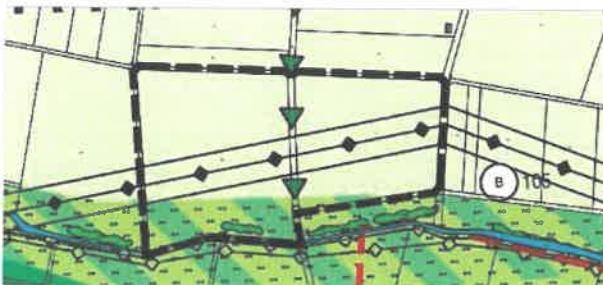


Abbildung 5: Wirksamer Flächennutzungsplan, o.M.

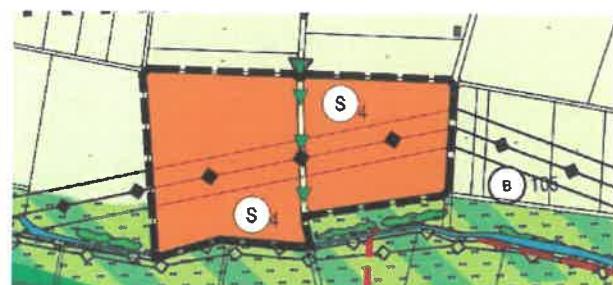


Abbildung 6: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, o.M.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind für die Gemeinde Wertingen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Die Stadt Wertingen liegt im „Verdichtungsraum“ von Augsburg. Wertingen selbst ist als „Mittel-zentrum“ ausgewiesen. Die nächst entfernten Mittelpunkte in der Umgebung sind Meitingen (ca. 13 km) und Langweid a. Lech (ca. 15 km). Das nächste Oberzentrum ist Dillingen a. d. Donau (ca. 15 km) und Lauingen (Donau) (ca. 19 km). Die nächste Metropole ist Augsburg in ca. 25 km Entfernung.

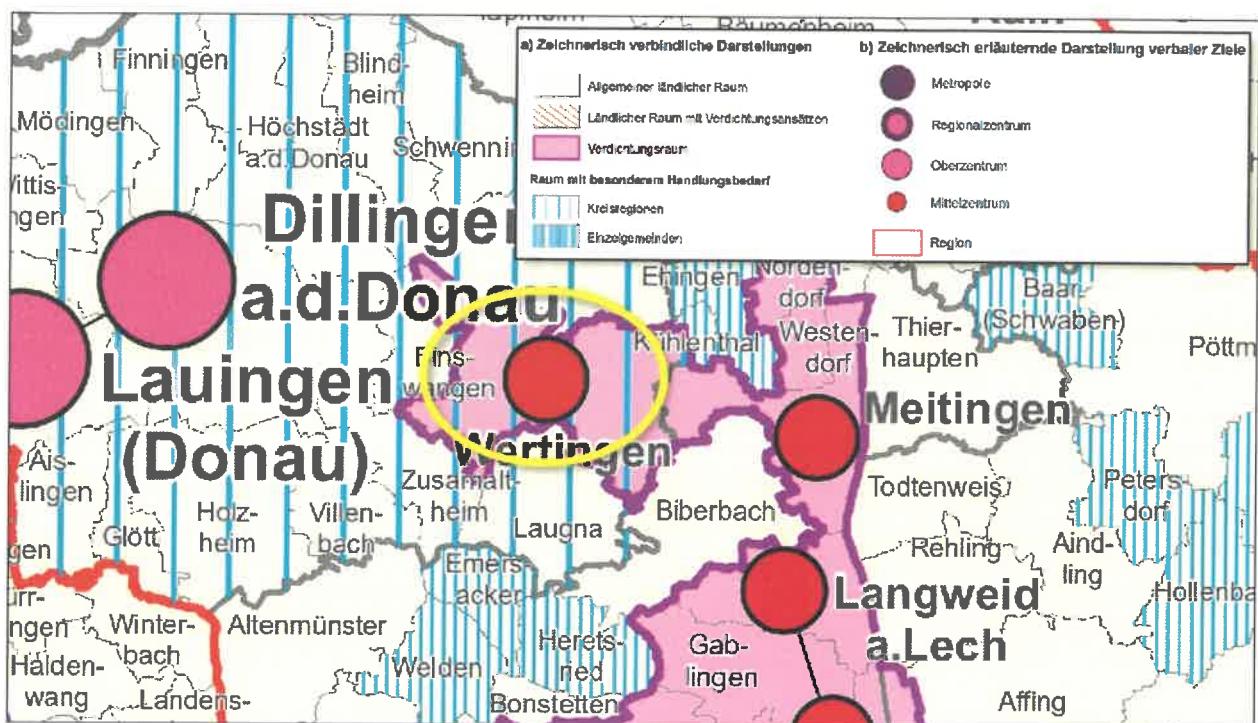


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem LEP, Strukturkarte

4.1.1 Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Freiflchen-Photovoltaikanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flchen entzogen. Im LEP ist hinsichtlich des Erhalts von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflchen folgender Grundsatz festgehalten:

- (G) 5.4.1: Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
 - (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

- Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz nicht widersprochen.
 - Die Folgenutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung ist zudem wieder Landwirtschaft. Die Böden können sich in dieser Zeit regenerieren, nachdem Düngeeinträge und Bodenbearbeitung während der PV-Nutzung ausbleiben.
 - Die Nutzung der FF-PV hat auch positive Auswirkungen auf den Boden, da Dünge- und Bearbeitungseinträge für mindestens 25 Jahre ausbleiben. Der Pachtvertrag sieht zudem eine Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 5 Jahre vor, was die Regeneration des Bodens ermöglicht. Die Nutzung der FF-PV führt nicht zum Abtrag des Oberbodens, und das ursprüng-

liche Gelände bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung aller Belange wird der Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen politischen Dringlichkeit Vorrang eingeräumt.

4.1.2 Ziele und Grundsätze zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie Gewinnung von Energie aus Erneuerbare Energien

- **1.1.3 (G): Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.**
 - **1.1.3 (G) [...] Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.**
 - **1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].**
 - **6.1.1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.**
 - **6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.**
 - **6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungs- bild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.**
- Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad, um eine flächeneffizientere Energiegewinnung zu ermöglichen.
- Durch die Errichtung des Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Erzeugung von ca. 10 MWp installierter PV-Leistung wird dazu beigetragen, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.
- Eine sichere, erschwingliche, klima- und umweltfreundliche Energieversorgung ist entscheidend für die Schaffung und Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilregionen. Aus diesem Grund hat die Bayerische Staatsregierung unter anderem das Bayerische Energiekonzept "Energie innovativ" verabschiedet. Gemäß diesem Konzept sollte bis zum Jahr 2021 eine Umstellung der bayerischen Energieversorgung auf ein System erfolgen, das weitgehend auf erneuerbaren Energien basiert und mit möglichst geringen CO₂-Emissionen verbunden ist.
- Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden.*

4.1.3 Ziele und Grundsätze in Bezug auf Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G): Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.**
- Da das Plangebiet aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutende Erholungsfunktion aufweist und keine speziellen Ausstattungselemente wie Sitz- und Ruhegelegenheiten für Erholungszwecke enthält, liegt hier keine Beeinträchtigung dieser Funktion vor. Durch die Umwandlung in Form des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen (Eingrünung) wird die Natur aufgewertet und kann so die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft werden durch die eingeschränkenden Maßnahmen ausgeglichen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und teilweise widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm enthält. Raumstrukturrell liegt die Stadt Wertingen auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Der Regionalplan Augsburg (RP) weist der Stadt Wertingen die Rolle eines möglichen Mittelzentrums zu.

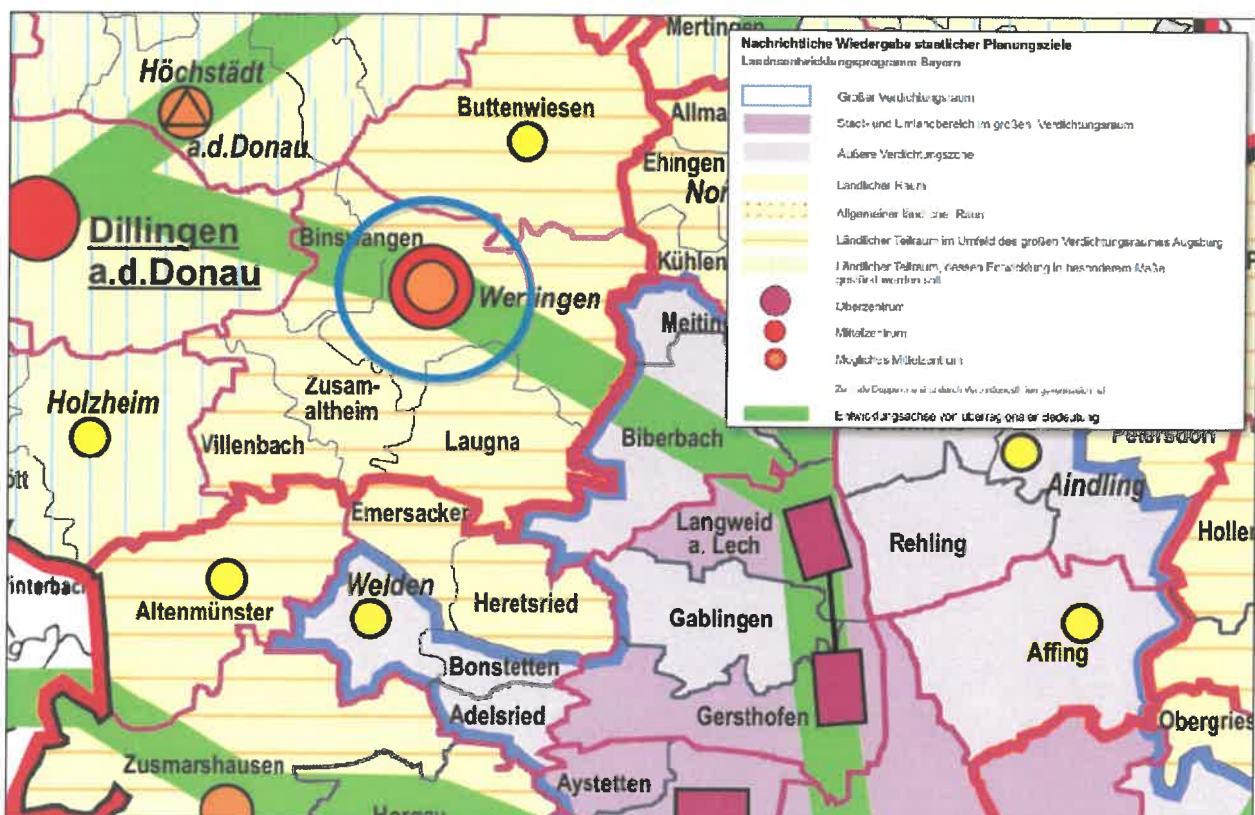


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

4.2.1 Aussagen zu allgemeinen Planungsgrundsätzen und Raumstruktur

- A I 1 (G): *Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. [...]*
- ➔ Die geplante Investition des Vorhabenträgers in Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.
- ➔ Der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen trägt durch Bereitstellung CO₂-neutraler Energie unmittelbar zu nachhaltiger Energiegewinnung und zum Klimaschutz bei.

4.2.2 Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft.

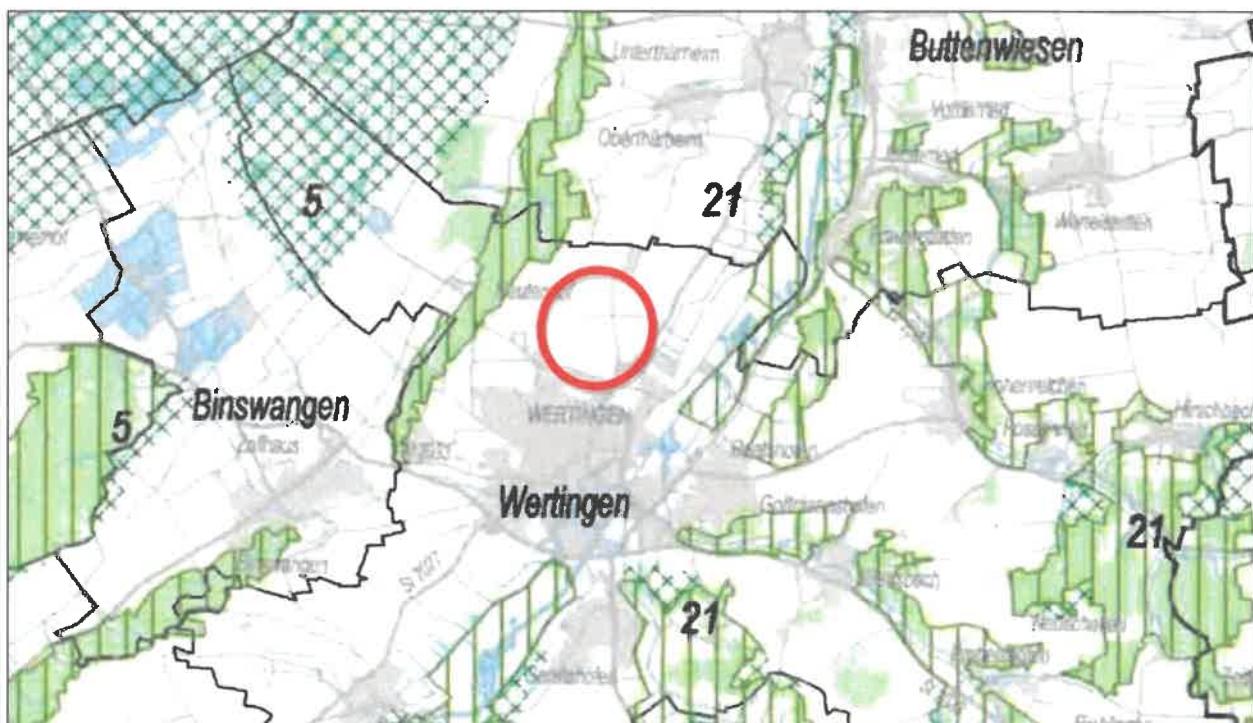


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

Innerhalb des Gebiets sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Augsburg ausgewiesen.

Das Vorhaben widerspricht folglich keiner regionalplanerischen Zielsetzung.

4.2.3 Aussagen zu erneuerbaren Energien

- B IV 2.4.1 (Z) *Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.*
- ➔ Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht dem im Regionalplan Augsburg verankerten Grundsatz zur Entwicklung einer klimaverträglichen regionalen Energieversorgung sowie zur Nutzung regional verfügbarer erneuerbarer Energiepotentiale.

5. UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Planungsalternativen

Aufgrund mangelnder Grundstücksverfügbarkeiten und fehlender vorbelasteter Standorte, stehen derzeit keine Planungsalternativen zur Verfügung. Die im Umweltbericht genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen. Durch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die angrenzenden Hochspannungsleitungen entstehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Alle an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen zeigen sich als landwirtschaftliche Nutzfläche, so dass im Außenbereich keine Möglichkeit besteht, das Vorhaben umzusetzen, ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist dieser Standort aus städtebaulichen Gründen als geeignet einzustufen, da dieser einen angemessenen Abstand zu benachbarten, schutzwürdigen Siedlungsstrukturen aufweist.

6.2 Städtebauliches Konzept

In der Stadt Wertingen soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Der durch die Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Die Stadt liegt dabei im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im Mittelfeld (1150-1164 kW/m²). Daraus ergibt sich eine gute Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Die Photovoltaikfreiflächenanlagen werden aus Photovoltaik-Modulen mit Unterkonstruktionen bestehen. Die Infrastrukturanlage umfasst Übergabe-, Schalt-, Mess- und Wechselrichteranlagen mit Wechselrichtergebäude, elektrische Mittelspannungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen wie Fernmelde- und Steuerkabel. Zudem werden Wege mit Kurvenradien und Einfahrtrichtern für Schwertransporter sowie Lager- und Montageflächen und Zaunanlagen errichtet.

6.3 Verkehrskonzept

Das Plangebiet ist über die bereits öffentlich asphaltierten Landwirtschaftswege erschlossen. Aufgrund der bestehenden Anbindung sind keine zusätzlich zu errichtenden Verkehrsflächen erforderlich. Die interne Erschließung der Photovoltaikanlage wird nicht festgesetzt, um größtmögliche Flexibilität zuzulassen.

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht enthält zusammenfassend nachfolgende Hinweise:

Der Bebauungsplanumgriff umfasst eine Fläche von insgesamt 8,0 ha innerhalb der Gemeinde Wertingen und zeigt sich als bislang unbebaute, intensiv landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche.

Im Bereich des Plangebiets ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Dem Vorhaben stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Altlasten sind nicht bekannt, ein Eingriff in Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete erfolgt nicht.

Bodenversiegelung wird im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nur in sehr geringem Umfang stattfinden (Befestigungen der Solarmodule mit Rammgründungen, evtl. Errichtung von Wechselrichterstationen und interner Erschließungswege).

Die Oberflächenstrukturen, die Wasserverhältnisse, das Relief und die Vegetationsausprägung lassen darüber hinaus auf eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft schließen.

Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich, aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen, praktisch keine negativen Auswirkungen.

Insbesondere durch den geringen Versiegelungsgrad der gesamten Fläche, die Ausführung der Montagewege in wasserundurchlässiger Bauweise und die Festsetzung extensiver Wiesenflächen der privaten Grünfläche sowie zwischen und unter den Solarmodulen werden negative Auswirkungen erheblich vermieden. Diese Strukturen sind für Kleinlebewesen aus ökologischer Sicht besser geeignet, als die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung. Auch durch die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere können Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden. Des Weiteren werden durch die Pflanzmaßnahmen, zusätzlich neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt. Bodenerosionen sowie Oberflächenabfluss werden durch den Dauerbewuchs reduziert. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland kommt es während des PV-Betriebes zu Bodenregenerationsprozessen.

Die Gewinnung des Solarstroms ist mit hohem Gewicht positiv zu werten. Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet den Grundsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Auch gehen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Emissionen aus. Blendwirkungen auf Siedlungsflächen können aufgrund der Entfernung und Lage ausgeschlossen werden. PV-Anlagen stellen durch die spezifische

Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutenden positiven Beitrag für die Umwelt dar.

Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen konnte festgestellt werden, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehene Eingrünungsmaßnahmen sowie die Nutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	keine
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine